

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 49

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§. 13. Die Lehrmittel der ersten sechs Klassen sind die für die Gemeindeschulen des Kantons vorgeschriebenen. Für den Unterricht im Französischen und wo es nöthig erscheinen sollte in andern Fächern der sechsten Klasse, so wie für den Unterricht an der höhern Töchterschule werden die Lehrmittel auf den Vorschlag der betreffenden Lehrerschaft und das Gutachten der Schulkommission von dem Erziehungsrathe bestimmt.

§. 14. Hinsichtlich der Disziplin gelten die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Erz.=Gesetz §§. 130—138. Auf Grundlage derselben, sowie der Vorschriften über den Schulbesuch (Vollz.=Verordn. §§. 120—130) ist mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der städtischen Verhältnisse und der Anstalt eine Schulordnung zu erlassen, welche den Eltern der Schulkinder zur Kenntniß zu bringen ist.

Diese Schulordnung wird von der Schulkommission aufgestellt und von dem Erziehungsrathe genehmigt.



Schul-Chronik.

Bern. Kirchberg. An der letzten Donnerstag für die hiesige Oberlehrerstelle stattgefundenen Prüfung beteiligten sich vier Aspiranten. Allein es wurde keiner derselben angestellt, sondern die Einwohnergemeinde beschloß gestern, auf Antrag der Schulkommission und des Gemeinderathes, die Besoldung um 170 Fr. zu erhöhen, so daß dieselbe nun, ohne Staatszulage, 600 Fr. in Baar betragen wird. Die Stelle soll, wenn es sich thun läßt, erst künftigen Frühling wieder ausgeschrieben werden. Die Gemeinde verdient, gleich mancher andern, daß ihr ein Lebehoch zugerufen werde.

— Herr Erziehungs-Direktor Dr. Lehmann erläßt in einer eigenen Beilage des „Handels-Courriers“ eine öffentliche Erklärung zur Abwehr und Berichtigung der in jenem Blatt mit persönlicher Antiposität gegen ihn, resp. das bernische Schulwesen, gerichteten Angriffe. Der Herr Erziehungsdirektor weist den Vorwurf der Anauferigkeit des Staates für das Schulwesen, an der Hand statistischer Nachweise als vollkommen unbegründet zurück. Auch in anderer Beziehung namentlich der Hebung der hiesigen Hochschule, enthält diese Abwehr Aufschlüsse und Mittheilungen, die von allen jenen, die sich für das hiesige Schulwesen interessiren, nur mit Befriedigung werden gelesen haben.